

TE Lvwg Erkenntnis 2015/2/3 KLVwG-101-102/10/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.02.2015

Entscheidungsdatum

03.02.2015

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
L37162 Kanalabgabe Kärnten
L82302 Abwasser Kanalisation Kärnten
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §1451
ABGB §1452
ABGB §1453
ABGB §1455
ABGB §1472
BAO §207 Abs1
GdKanalisationsG Krnt 1999 §24
GdKanalisationsG Krnt 1999 §25
VwGVG §27

1. ABGB § 1451 heute
2. ABGB § 1451 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 1452 heute
2. ABGB § 1452 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 1453 heute
2. ABGB § 1453 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 1455 heute
2. ABGB § 1455 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 1472 heute
2. ABGB § 1472 gültig ab 01.01.1812

1. BAO § 207 heute
2. BAO § 207 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014

3. BAO § 207 gültig von 15.12.2010 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2010
 4. BAO § 207 gültig von 26.03.2009 bis 14.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 5. BAO § 207 gültig von 01.01.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
 6. BAO § 207 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 7. BAO § 207 gültig von 10.01.1998 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
 8. BAO § 207 gültig von 27.08.1994 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
 9. BAO § 207 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
 10. BAO § 207 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. VwGVG § 27 heute
 2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Text

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch seinen Richter xxx, über die Beschwerde des xxx und der xxx, xxx, xxx, gegen den Bescheid des Stadtrates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 12.11.2013, AZ: BSW-115/2013/2/SC/WE, zu Recht erkannt:

I. römisch eins.

Die Beschwerde wird gemäß § 279 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, als unbegründet. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 279, Absatz eins, Bundesabgabenordnung – BAO, als unbegründet

a b g e w i e s e n.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe:

Mit Abgabenbescheid der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 25.01.2013 wurde den Beschwerdeführern unter der Position „Oberflächen-Niederschlagswässer“ für 2012 eine Kanalbenützungsgebühr für 21,8 m³ Oberflächen-Niederschlagswässer im Ausmaß von € 62,64 vorgeschrieben.

Mit der dagegen eingebrachten Berufung wird ausgeführt, dass diese Vorschreibung bekämpft wird. Es wird u.a. darauf hingewiesen, dass der Kanal in der xxx in den Jahren 1970/1971 errichtet wurde und damals gegenständliches Haus in der xxx angeschlossen wurde. Der Anschluss liege somit mehr als 40 Jahre zurück und seien seither sämtliche Wässer in den Kanal eingeleitet worden. Der Gemeinde sei dies bekannt gewesen und sei dies widerspruchlos akzeptiert worden. Eine gesonderte Verrechnung sei nicht erfolgt und sei somit im Sinne §§ 1451ff und 1472 ABGB das Recht zur unentgeltlichen Einleitung der Wässer ersessen worden. Mit der dagegen eingebrachten Berufung wird ausgeführt, dass diese Vorschreibung bekämpft wird. Es wird u.a. darauf hingewiesen, dass der Kanal in der xxx in den Jahren 1970 aus 1971, errichtet wurde und damals gegenständliches Haus in der xxx angeschlossen wurde. Der Anschluss liege somit mehr als 40 Jahre zurück und seien seither sämtliche Wässer in den Kanal eingeleitet worden. Der Gemeinde sei dies bekannt gewesen und sei dies widerspruchlos akzeptiert worden. Eine gesonderte Verrechnung sei nicht erfolgt und sei somit im Sinne Paragraphen 1451 f, f und 1472 ABGB das Recht zur unentgeltlichen Einleitung der Wässer ersessen worden.

Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid des Stadtrates wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Mit der dagegen eingebrachten Vorstellung (nunmehr Beschwerde) wird ausgeführt, dass die Rechtsmeinung im angefochtenen Bescheid, wonach eine Ersitzung der Abwassereinleitung ins Kanalnetz nicht möglich sei, unrichtig sei. Hingewiesen wird auf § 1455 ABGB und darauf, dass es sich gegenständlich um eine Dienstbarkeit handelt, die bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ersessen werden könne, zumal die 40jährige Ersitzungszeit und guter Glaube gegeben sei. Mit der dagegen eingebrachten Vorstellung (nunmehr Beschwerde) wird ausgeführt, dass die Rechtsmeinung im angefochtenen Bescheid, wonach eine Ersitzung der Abwassereinleitung ins Kanalnetz nicht möglich sei, unrichtig sei. Hingewiesen wird auf Paragraph 1455, ABGB und darauf, dass es sich gegenständlich um

eine Dienstbarkeit handelt, die bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ersessen werden könne, zumal die 40jährige Ersitzungszeit und guter Glaube gegeben sei.

Hinzuweisen ist darauf, dass nach § 27 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung zu überprüfen hat. Gegenständlich bedeutet dies, dass die Abgabe ausschließlich dem Grunde nach, und zwar wegen „Ersitzung“ angefochten wird. Die Höhe der Abgabe als solche wird nicht beeinträchtigt. Nach §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG sind die Gemeinden berechtigt, Kanalgebühren auszuschreiben. Hinzuweisen ist darauf, dass nach Paragraph 27, des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung zu überprüfen hat. Gegenständlich bedeutet dies, dass die Abgabe ausschließlich dem Grunde nach, und zwar wegen „Ersitzung“ angefochten wird. Die Höhe der Abgabe als solche wird nicht beeinträchtigt. Nach Paragraphen 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG sind die Gemeinden berechtigt, Kanalgebühren auszuschreiben.

Nach § 1451 ABGB ist die Verjährung der Verlust eines Rechtes, welches während der von dem Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist. Nach Paragraph 1451, ABGB ist die Verjährung der Verlust eines Rechtes, welches während der von dem Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist.

Nach § 1452 leg cit heißt, wenn das verjährte Recht vermöge des gesetzlichen Besitzes zugleich auf jemand anderen übertragen wird, dieses ein ersessenes Recht und die Erwerbungsart Ersitzung. Nach Paragraph 1452, leg cit heißt, wenn das verjährte Recht vermöge des gesetzlichen Besitzes zugleich auf jemand anderen übertragen wird, dieses ein ersessenes Recht und die Erwerbungsart Ersitzung.

Der Verwaltungsgerichtshof führt im Erkenntnis 95/07/0197 zur Anschlusspflicht an die öffentliche Müllabfuhr hinsichtlich des Vorbringens, wonach die Abfallsituation seit mindestens 50 Jahren gleich geblieben sei und „im Sinne der Bestimmungen der Ersitzung oder Verjährung“ die Behörde durch ein stillschweigendes Dulden des Zustandes die Abfallsituation genehmigt habe, aus, dass verwaltungsbehördliche Akte einer „Ersitzung“ nicht zugänglich sind. Im Sinne dieses Judikates ist somit auch gegenständlich festzuhalten, dass die Ersitzung der unentgeltlichen Einleitung von Oberflächen-Niederschlagswässer in den Kanal nicht möglich ist. Das ABGB als Privatrecht bezieht sich auf das Verhältnis der Menschen untereinander und nicht auf deren Verhältnis zu den Behörden.

Im Erkenntnis 2013/17/0857 führt der Verwaltungsgerichtshof zu einem vergleichbaren Sachverhalt aus, dass das Vertrauen auf Beibehaltung einer von der Abgabenbehörde geübten (unrichtigen) Vorgangsweise (hier: die Nichtvorschreibung der Abgabe über einen gewissen Zeitraum) nach der Rechtsprechung nicht schon deshalb im Hinblick auf den Grundsatz von Treue und Glauben geschützt ist. Eine Grenze für die Vorschreibung ergibt sich in einem solchen Fall lediglich aus den Verjährungsvorschriften.

Nach § 207 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO unterliegt das Recht eine Abgabe festzusetzen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmung der Verjährung und beträgt nach Abs. 2 die Verjährungsfrist 5 Jahre. Somit ist darauf hinzuweisen, dass eine Verjährung hinsichtlich der Abgaben für das Jahr 2012 jedenfalls nicht eingetreten sein kann. Nach Paragraph 207, Absatz eins, der Bundesabgabenordnung – BAO unterliegt das Recht eine Abgabe festzusetzen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmung der Verjährung und beträgt nach Absatz 2, die Verjährungsfrist 5 Jahre. Somit ist darauf hinzuweisen, dass eine Verjährung hinsichtlich der Abgaben für das Jahr 2012 jedenfalls nicht eingetreten sein kann.

Die Rechtsfigur des „Treue und Glauben“ ist eine allgemeine, ungeschriebene Rechtsmaxime, die auch im Steuerrecht zu beachten ist. Gegen „Treue und Glauben“ verstößt die missbräuchliche Ausnutzung von Rechtspositionen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich hierbei um ein Rechtsprinzip ohne Verfassungsrang, das daher in öffentlichen Rechten nur soweit zur Anwendung kommen kann, als das gesetzte Recht dafür Raum lässt. Der Verwaltungsgerichtshof führt u.a. im Erkenntnis 2002/13/0104 aus, dass selbst ein Abgehen von einer ständigen (aber gesetzeswidrigen) Verwaltungsübung nicht als Verstoß gegen Treue und Glauben gewertet wird, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die ein Abgehen von der bisherigen Rechtsauffassung als unbillig erscheinen lassen, etwa weil der Steuerpflichtige von der Abgabenbehörde ausdrücklich zu einer bestimmten, sich nachträglich als unrichtig herausstellenden Vorgangsweise aufgefordert wurde. Der Umstand, dass seitens der Behörde eine bestimmte Vorgangsweise unbeanstandet gelassen wurde, hindert die Behörde nicht, diese Vorgangsweise für spätere Zeiträume als rechtswidrig zu beurteilen (u.a. VwGH 2007/15/0248).

Unter Bedachtnahme auf obdargestellte Sach- und Rechtslage ist somit auszuführen, dass die angefochtene Entscheidung des Stadtsenates zu Recht ergangen ist, da Ersitzung bzw. Verjährung nicht eingetreten ist.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Oberflächenwässer, Niederschlagswässer, Anschlusspflicht, Kanalnetz, Ersitzung, Verjährung, Treu und Glauben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2015:KLVwG.101.102.10.2014

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lwvg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at